

2920/AB XX.GP

Auf die aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Ing. Mag. Erich L. Schreiner und Genossen vom 19. September 1997, Nr. 2943/J, betreffend § 68 EStG - Überstundenzuschläge beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

In den Lohnsteuerrichtlinien 1992 (LStR 1992) vom 27. November 1991, ZI. 07 0104/1-IV/7/97 (AÖFV Nr.334/1991, idF 334a11991), wurde unter RZ 769 entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes klargestellt, daß die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit der im § 68 EStG geregelten Zulagen und Zuschläge nur dann vorliegen, wenn derartige Zulagen und Zuschläge neben dem Stunden-, Grund- oder Akkordlohn gewährt werden.

Solche Zulagen und Zuschläge können daher infolge ihrer Funktion nur Bestandteile des Lohnes sein. Voraussetzung für die Steuerfreiheit von Überstundenzuschlägen ist daher generell, daß auch ein Überstundengrundlohn geleistet wird. Sofern ein Grundlohn nicht geleistet wird, was bei Gewährung von Zeitausgleich der Fall ist, kann es daher keine Steuerfreiheit für den Überstundenzuschlag geben.

Die ausdrückliche Anführung dieser Rechtsansicht des Bundesministeriums für Finanzen, betreffend die steuerliche Behandlung von überstundenzuschlägen bei Abgeltung in Form von Zeitausgleich, war deswegen notwendig, weil in einer Erledigung des Bundesministeriums für Finanzen vom 28. Mai 1976, ZI. 256.606-1V17176, eine steuerfreie Behandlung als zulässig angesehen wurde. Anzumerken ist allerdings, daß diese Erledigung durch die Lohnsteuer-richtlinien 1992 als überholt anzusehen war und im übrigen der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Steuerfreiheit von Zuschlägen nicht entsprochen hat.

Zu 1.:

Zeitausgleich stellt mangels Zufluß eines Entgeltes oder eines entgeltlichen Vorteiles keine Entlohnung im Sinne des Steuerrechtes dar, sodaß diesbezüglich gewährte Überstundenzuschläge nicht steuerfrei ausgezahlt werden können. Die in der Anfrage dargestellte Rechtsansicht stimmt mit der des Bundesministeriums für Finanzen überein.

Zu 2.:

Die Veröffentlichung der generellen Regelung erfolgte in den Lohnsteuerrichtlinien 1992; weiters wurde das Problem im Protokoll zur Lohnsteuerbesprechung 1997, das in verschiedenen Fachzeitschriften im Juli 1997 und auch im Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung vom 4. September 1997, Nr.185/1997, veröffentlicht wurde, erörtert.

Zu 3.:

Die Mitteilung der Rechtsansicht des Bundesministeriums für Finanzen erfolgte bereits mit den Lohnsteuerrichtlinien 1992. Teilweise wurde die bis dahin geübte Verwaltungspraxis aber beibehalten.

Zu 4.:

Ein steuerliches Mehraufkommen kann seitens des Bundesministeriums für Finanzen mangels entsprechender Unterlagen nicht ermittelt werden. Allerdings wählten nur wenige Arbeitgeber eine derartige Vorgangsweise, sodaß der Aufkommenseffekt gering sein dürfte.

Zu 5.:

Die Frage der Steuerfreiheit von Zuschlägen bzw. die steuerliche Behandlung bei Nachzahlung von Überstundenentgelten wurde aufgrund der Regelungen im Arbeitszeitgesetz bzw. im Arbeitsruhegesetz releviert, sodaß eine Mitteilung der Rechtsansicht des Bundesministeriums für Finanzen zur Gewährleistung einer bundeseinheitlichen Vorgangsweise sowie einer praxisgerechten Regelung erforderlich wurde. Insbesondere wurde dabei darauf geachtet, daß bei der Nachzahlung von Überstundenentgelten den Intentionen im Arbeitszeitgesetz bzw. im Arbeitsruhegesetz zur Flexibilisierung der Arbeitszeit Rechnung getragen wird und dabei weder ein erhöhter Verwaltungsaufwand noch steuerrechtliche Nachteile für die Arbeitnehmer entstehen.